

(2) Aus Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Scheidung über die Zahlung von Unterhalt an einen geschiedenen Ehegatten getroffen werden, kann für die Zeit nach Ablauf von vier Jahren nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht mehr geklagt oder vollstreckt werden.

§ 15

Unterhalt nach Abweisung der Scheidungsklage

Lehnt der Unterhaltsverpflichtete nach Abweisung einer Scheidungsklage die häusliche Gemeinschaft ab und ist dieses Verhalten eine Verletzung der Pflicht zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft, so ist dem anderen und den bei ihm lebenden minderjährigen Kindern ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, der den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung entspricht.

III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Aufhebungsklagen

Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängige Klage auf Aufhebung der Ehe ist als eine Klage auf Scheidung zu behandeln.

§ 17

Todeserklärung

(1) Ist ein Ehegatte vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig für tot erklärt worden, so wird die Ehe mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst.

(2) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch und hat der andere Ehegatte auf Aufhebung einer neuen Ehe geklagt, so kann der Prozeß nur fortgesetzt werden, wenn sich der für tot erklärte Ehegatte der Klage anschließt.

§ 18

Unterhalt nach Scheidung

Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verpflichtung eines Ehegatten zur Zahlung von Unterhalt an seinen geschiedenen Ehegatten rechtskräftig festgestellt oder vertraglich übernommen worden, so bleibt die Verpflichtung bestehen. Das Gericht kann jedoch den Verpflichteten von der Unterhaltszahlung ganz oder teilweise befreien, wenn die weitere Unterhaltszahlung unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten den Grundsätzen dieser Verordnung widerspricht.

§ 19

Kostenentscheidung in Ehesachen

(1) In Ehesachen sind den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen; außergerichtliche Kosten tragen die Parteien selbst. Das Gericht kann unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien eine andere Entscheidung treffen.

(2) Stirbt eine Partei während des Verfahrens, so findet eine Fortsetzung wegen der Kosten nicht statt. Die Kosten sind in entsprechender Anwendung des Abs. 1 der überlebenden Partei und dem Nachlaß des Verstorbenen aufzuerlegen.

§ 20

Der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, andere gesetzliche Bestimmungen an diese Verordnung anzupassen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz
Grotewohl Dr. Benjamin
Minister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben.

Vom 24. November 1955

§ 1

Die Bestimmung des § 8 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Den Sachgebieten Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise obliegt die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen, weiterhin die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der im Volkswirtschaftsplan für die gesamte Forstwirtschaft festgelegten Planaufgaben.

(2) Die Betreuung des Waldes hat der Steigerung der Rohholzproduktion, der rationellen Ausformung des Rohstoffes Holz und der Wahrung der landeskulturellen Belange zu dienen. Die Eigentumsverhältnisse werden hierdurch nicht berührt.

(3) Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder anderen juristischen Personen kann die Betreuung ihres Waldes durch Forstfachkräfte, die eigene Mitglieder bzw. Angestellte sind, von den Räten der Kreise nach Überprüfung der fachlichen Qualifikation dieser Forstfachkräfte gewährt werden.

(4) Durch die Betreuung entstehende Verwaltungskosten sind von den Besitzern des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie den juristischen Personen, die im Besitz von Wald sind, anteilig zu tragen. Das Verfahren über die Festsetzung und Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages wird durch eine Durchführungsbestimmung geregelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl Reichelt
Minister

Erste Anordnung über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes.

Vom 18. November 1955

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Aufbau folgendes angeordnet:

(1) In den Kreisen Calau, Cottbus und Senftenberg, Bezirk Cottbus, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes